

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 2	DIENTAG, DEN 29. JANUAR	2019
Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 2018	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Barmbek-Nord ..... 2130-1-3	13
9. 1. 2019	Verordnung über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 28 .....	16
16. 1. 2019	Dreiundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte .....	18
22. 1. 2019	Verordnung zur Änderung der Bezirksversammlungswahlordnung..... 111-1-1	19

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung

#### über die Erhaltung baulicher Anlagen in Barmbek-Nord

Vom 27. Dezember 2018

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine schwarze Linie abgegrenzte Fläche im Stadtteil Barmbek-Nord (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 427, 428 und 429).

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenze des Flurstücks 3085 (Hellbrookstraße, von Hausnummer 83 bis Hausnummer 55), über das Flurstück 6100 (Fuhlsbüttler Straße), Nordgrenze des Flurstücks 3205 (Hellbrookstraße, von Hausnummer 51 bis Hausnummer 13), Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2383, über die Flurstücke 6930 (Hardorffsweg) und 614 (U-Bahntrasse U3), Südgrenze des Flurstücks 5775 (Kleingärten), über das Flurstück 5774 (Grünzug), Ostgrenze des Flurstücks 5963 (Rübenkamp, von Hausnummer 50 bis Hausnummer 88) über die Flurstücke 5963 (Rübenkamp), 6083 (Alte Wöhr) und 6202 (Rübenkamp), Ostgrenze des Flurstücks 6202 (Rübenkamp, bis Hausnummer 138), über das Flurstück 6202 (Rübenkamp, Fußweg) bis Westgrenze des Flurstücks 2388 (Lauensteinstraße), über das Flur-

stück 2388 (Lauensteinstraße) bis zur Westgrenze des Flurstücks 2387 (Hartzloh), Südgrenze des Flurstücks 2387 (Hartzloh), über das Flurstück 6206 (Fuhlsbüttler Straße), Ostgrenze des Flurstücks 6206 (Fuhlsbüttler Straße, von Hausnummer 386 bis Hausnummer 468), Südgrenze des Flurstücks 1 (Meister-Bertram-Straße), Westgrenze des Flurstücks 3826 (Meister-Francke-Straße, von Hausnummer 39 bis Hausnummer 37), über das Flurstück 3826 (Meister-Francke-Straße), Südwestgrenze des Flurstücks 4568 (Schmachthäger Straße) entlang Flurstück 4553 (Grünfläche) und Flurstück 11 (Fußweg), Südwestgrenze des Flurstücks 4568 (Schmachthäger Straße, Hausnummer 57 bis Hausnummer 1), über das Flurstück 4574 (Rümkerstraße) bis zur Westgrenze des Flurstücks 5940 (Steilshooper Straße), Westgrenze des Flurstücks 5940 (Steilshooper Straße) entlang Flurstück 5899 (Spielplatzfläche) und Flurstück 4570 (Elligersweg), Westgrenze des Flurstücks 5940 (Steilshooper Straße, Hausnummer 237 bis Hausnummer 171), Westgrenze des Flurstücks 5940 (Steilshooper Straße) bis zum Flurstück 5205 (Grünfläche), Nordgrenze des Flurstücks 5205 (Grünfläche), über die Flurstücke 5205 (Grünfläche), 865

(U-Bahntrasse U3), 3834 (Peiffersweg) und 416 bis zur Westgrenze des Flurstücks 3575, Westgrenze des Flurstücks 3575, Westgrenze des Flurstücks 3588, Westgrenze des Flurstücks 328 der Gemarkung Barmbek.

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

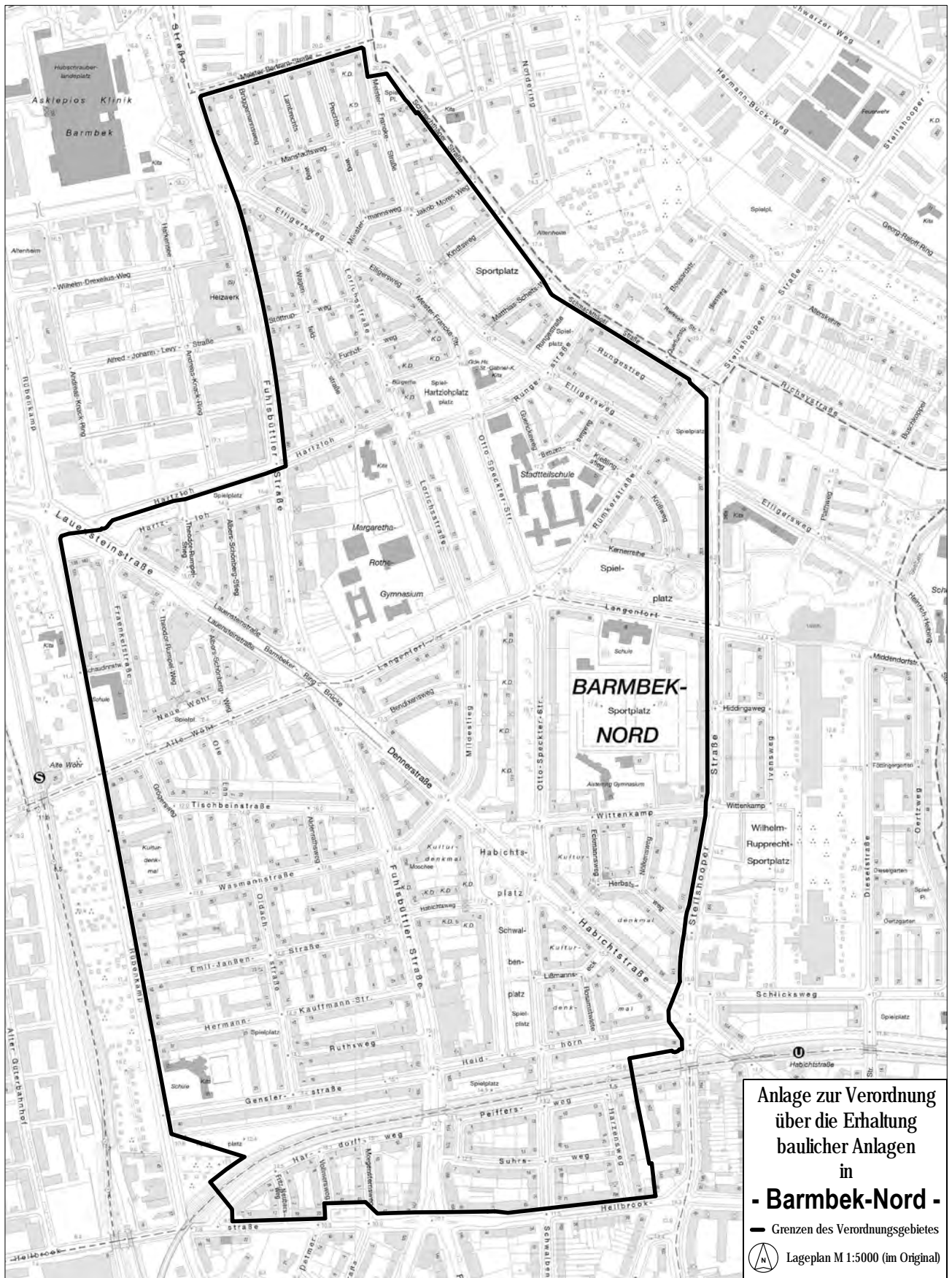
a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 27. Dezember 2018.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**



## Verordnung über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 28

Vom 9. Januar 2019

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 28 für das Gebiet zwischen Poppenbütteler Weg und Rehagen (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 5087, Ostgrenzen der Flurstücke 5090, 5093, 5095 und 166 (Kishorst), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5097, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 5096, Südgrenze des Flurstücks 166 (Kishorst), über das Flurstück 166, Westgrenzen der Flurstücke 5091, 5088 und Nord- und Westgrenze des Flurstücks 5083 der Gemarkung Hummelsbüttel.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Betriebe des Beherbergungsgewerbes, für Gartenbaubetriebe und für Tankstellen ausgeschlossen.
2. Oberhalb der als Höchstmaß festgesetzten Vollgeschosse sind keine weiteren Geschosse zulässig.
3. Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone um bis zu 1,5 m sowie durch ebenerdige Terrassen um bis zu 3 m können zugelassen werden.
4. Private Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sowie andere unterirdische Räume können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.
5. Die festgesetzten Gehrechte auf den Flurstücken 5087 und 5093 der Gemarkung Hummelsbüttel umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, dass die bezeichneten Flächen dem allgemeinen Fußgänger- und Radfahrerverkehr zur Verfügung gestellt und unterhalten werden.
6. Auf der Fläche für den Ausschluss von Nebenanlagen sind Nebenanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen unzulässig.
7. Für die mit „(x)“ bezeichneten Außenwände ist überwiegend rotes Ziegelmauerwerk zu verwenden.
8. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzu-

- stellen. Hiervon ausgenommen sind Gehwege, die der Erschließung der Hauptgebäude dienen.
9. Keller- und Tiefgaragengeschosse sind in wasserundurchlässiger Bauweise auszuführen. Drainagen oder sonstige bauliche oder technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwassers beziehungsweise von Stauwasser führen, sind unzulässig.
  10. In den allgemeinen Wohngebieten sind in den Innenhöfen jeweils mindestens zwei klein- bis mittelkronige Bäume zu pflanzen.
  11. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen und der Fläche für die Abwasserbeseitigung sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich von Bäumen unzulässig.
  12. Für festgesetzte Baumpflanzungen und für Ersatzpflanzungen von Bäumen sind standortgerechte einheimische Laubgehölzarten zu verwenden. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> anzulegen und zu begrünen.
  13. Auf den mit „(1)“ bezeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist ein Knickwall aufzusetzen und mit knicktypischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Auf den mit „(2)“ bezeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind, soweit nicht schon vorhanden, knicktypische Sträucher und Bäume anzupflanzen. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und den Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist die Bepflanzung bei Erhaltung von Einzelbäumen alle 8 bis 12 Jahre auf den Stock zu setzen. Lücken in der Bepflanzung sind durch Nachpflanzungen zu schließen.
  14. Dächer von Hauptgebäuden sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und mindestens extensiv zu begrünen. Ausnahmen für technische Aufbauten können zugelassen werden. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.
  15. Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken, in Bereichen für Baumpflanzungen auf einer Fläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> mit einem mindestens 80 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau herzustellen und standortgerecht zu begrünen. Ausnahmen für Wege, Spielflächen, Freitreppen und wohnungsbezogenen Terrassen können zugelassen werden. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.
  16. Auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist entlang der Westgrenze ein Knick herzustellen und zu unterhalten. Die übrige Fläche ist mit drei Obstbäumen zu bepflanzen und als Wiese zu unterhalten. Die Wiese ist einmal im Jahr in der Zeit von Mitte August bis Ende Oktober zu mähen, wobei das Mähgut abzuräumen ist. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
  17. Für Ausgleichsmaßnahmen werden dem allgemeinen Wohngebiet, der Fläche für den Gemeinbedarf, der privaten Grünfläche und der Planstraße folgende Flächen zugeordnet: Die innerhalb des Plangebietes festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sowie außerhalb des Plangebietes das Flurstück 111 der Gemarkung Hummelsbüttel anteilig zu 70 vom Hundert der Fläche und ein fünf Meter breiter Geländestreifen am Westrand der im Naturschutzgebiet befindlichen Flurstücke 4967, 101, 102, 103, 104 und 5019.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 9. Januar 2019.

**Das Bezirksamt Wandsbek**

**Dreiundvierzigste Verordnung  
über die Erweiterung der Verkaufszeiten  
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte**

Vom 16. Januar 2019

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82) wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnungen am 7. April 2019

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 7. April 2019, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „City in Motion/Sport und Gesundheit“,
2. „Fitness Festival – mach Dich fit für den Sommer/Sport und Gesundheit“,
3. „Fit in die Saison“,
4. „Kunst am Sonntag“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Kerncity innerhalb des Wallrings (Steintorwall, Glockengießerwall, Esplanade, Caffamacherreihe bis Graskeller, Willy-Brandt-Straße bis Klosterwall) und den Überseeboulevard in der HafenCity,
2. Nummer 2 auf das Billstedt Center,
3. Nummer 3 auf die Verkaufsstelle der Detlev Louis Motorradvertriebs GmbH in der Süderstraße 83,
4. Nummer 4 auf die Verkaufsstelle in der Nordkanalstraße 52 beschränkt.

§ 2

Sonntagsöffnungen am 2. Juni 2019

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. Juni 2019, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Active City/Inklusion und Integration“,
2. „Inspiration-Motorrad-Reisen“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Kerncity innerhalb des Wallrings (Steintorwall, Glockengießerwall, Esplanade, Caffamacherreihe bis Graskeller, Willy-Brandt-Straße bis Klosterwall) und den Überseeboulevard in der HafenCity,
2. Nummer 2 auf die Verkaufsstelle der Detlev Louis Motorradvertriebs GmbH in der Süderstraße 83 beschränkt.

§ 3

Sonntagsöffnungen am 29. September 2019

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. September 2019, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „FILMFEST Hamburg/Kinder, Jugend und Familie“,
2. „Winterfit“,
3. „Die Welt der Weine Italiens“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Kerncity innerhalb des Wallrings (Steintorwall, Glockengießerwall, Esplanade, Caffamacherreihe bis Graskeller, Willy-Brandt-Straße bis Klosterwall) und den Überseeboulevard in der HafenCity,
2. Nummer 2 auf die Verkaufsstelle der Detlev Louis Motorradvertriebs GmbH in der Süderstraße 83,
3. Nummer 3 auf die Verkaufsstelle in der Nordkanalstraße 52 beschränkt.

§ 4

Sonntagsöffnungen am 3. November 2019

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 3. November 2019, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Kunst & Kultur/Kultur“,
2. „Kulturfestival/Kultur“,
3. „Vielfalt in der eigenen Welt“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Kerncity innerhalb des Wallrings (Steintorwall, Glockengießerwall, Esplanade, Caffamacherreihe bis Graskeller, Willy-Brandt-Straße bis Klosterwall) und den Überseeboulevard in der HafenCity,
2. Nummer 2 auf das Billstedt Center,
3. Nummer 3 auf die Verkaufsstelle in der Nordkanalstraße 52 beschränkt.

§ 5

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 16. Januar 2019.

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

## Verordnung zur Änderung der Bezirksversammlungswahlordnung

Vom 22. Januar 2019

Auf Grund von §45 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 14. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 119, 120), wird verordnet:

Die Bezirksversammlungswahlordnung vom 15. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 442), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
 

„§ 1  
Wahlorgane

Wahlorgane im Sinne dieser Verordnung sind die Wahlorgane im Sinne des § 15 BezVWG in der jeweils geltenden Fassung. Mitglieder eines Wahlorgans zur Wahl der Europäischen Union dürfen zugleich Mitglied eines Wahlorgans der Wahl zu den Bezirksversammlungen sein.“
2. In § 4 Absatz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Es ist darauf hinzuweisen, ob der Wahlraum barrierefrei zugänglich ist.“
5. In § 10 Satz 2 wird die Textstelle „§ 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit §§ 22 bis 25 BüWG“ durch die Textstelle „§§ 18 bis 22 BezVWG“ ersetzt.
6. In § 11 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „§ 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 25a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 BüWG“ durch die Textstelle „§ 22 Absatz 6 BezVWG“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Wahlvorschläge für die Bezirksliste und die Wahlkreisliste sollen auf von der Landeswahlleitung zugelassenen Formblättern eingereicht werden. Neben den notwendigen Angaben nach § 21 Absatz 1 Satz 1 BezVWG dürfen in dem Wahlvorschlag zur Bezeichnung einer sich bewerbenden Person auf dem Stimmzettel von ihr erlangte Doktorgrade aufgenommen und ihr Rufname gekennzeichnet sowie als Klammerzusatz ein zu ihrer Person im Melderegister eingetragener Ordens- oder Künstlername angegeben werden.“
- 7.2 In Absatz 6 Nummer 1 werden hinter dem Wort „Bewerber“ die Wörter „über ihren Beruf oder Stand sowie“ eingefügt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „übersendet“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
- 8.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „§ 25a Absatz 5 BüWG“ durch die Textstelle „§ 22 Absatz 6 BezVWG“ ersetzt.
9. § 15 Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung oder die Zulassung eines Wahlvorschlags ist schriftlich oder zur

Niederschrift bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Landeswahlausschusses einzulegen. Wurde Beschwerde eingelegt, lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags zu der Verhandlung über die Beschwerde. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren endgültig.“

10. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

### Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die Bezirkswahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge nach der Zulassung zur Wahl öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 21 Absatz 1 BezVWG bezeichneten Angaben. Von dem Geburtsdatum ist nur das Geburtsjahr anzugeben. Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach, dass für sie oder ihn im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, ist anstelle ihrer oder seiner Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Der Nachweis ist gegenüber der Bezirkswahlleitung zu erbringen.“

11. In § 17 Absatz 2 wird die Textstelle „§ 1 BezVWG in Verbindung mit § 45 BüWG“ durch die Textstelle „§ 41 BezVWG“ ersetzt.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- 12.1 In Satz 2 werden die Wörter „Die Anzahl“ durch die Wörter „Die jeweilige Anzahl“ ersetzt.
- 12.2 In Satz 5 werden hinter dem Wort „Bezirksversammlungswahl“ die Wörter „am folgenden Auszählungstag“ eingefügt.
13. In § 22 wird Absatz 1 einziger Absatz und die Absätze 2 bis 7 werden aufgehoben.
14. Hinter § 22 werden folgende §§ 22a und 22b eingefügt:

„§ 22a

### Auszählung der Bezirkslisten-Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand nimmt die auszählenden Bezirkslisten-Stimmzettel aus der Wahlurne, zählt die Stimmzettel und vermerkt das Zählergebnis in der Niederschrift. Anschließend teilt sich der Wahlvorstand in Zweiergruppen auf und die auszählenden Bezirkslisten-Stimmzettel werden auf die Zweiergruppen verteilt. In jeder Gruppe sieht eine Person die Stimmzettel durch und ordnet sie in zwei Stapel: Einen Stapel für die eindeutig gültigen Stimmzettel und einen Sonderstapel für nicht eindeutig gültige Stimmzettel. Die zweite Person prüft und sortiert die eindeutig gültigen Stimmzettel nach Stimmgaben, die insgesamt auf eine Liste entfal-

len, und solchen, die sich auf unterschiedliche Listen verteilen. Für jede Liste wird ein Stapel gebildet und ein weiterer für die auf mehrere Listen verteilten Stimmen.

(2) Nachdem die Stimmzettel der Bezirkslisten sortiert sind, wird zuerst der Sonderstapel bearbeitet. Die Wahlbezirksleitung nimmt jeden Stimmzettel des Sonderstapels einzeln zur Hand und schlägt nach Prüfung eine Beschlussfassung für den Stimmzettel vor. Der gefasste Beschluss wird jeweils laut angesagt und auf der Rückseite des Stimmzettels vermerkt. Werden eine oder mehrere Stimmen für gültig erkannt, wird dies auf den betreffenden Abstreichlisten vermerkt.

(3) Nach der Bearbeitung des Sonderstapels nimmt die Wahlbezirksleitung den Stapel mit verteilten Stimmen und sagt jeweils laut die Stimmabgabe an, die von den Beisitzenden in der jeweiligen Abstreichliste notiert werden. Anschließend werden die nach Stimmabgabe für nur eine Liste sortierten Stapel mit den eindeutig gültigen Stimmzetteln von jeweils zwei Beisitzenden unter gegenseitiger Kontrolle durchgezählt.

(4) Sind die Stimmzettel ausgezählt, wird jeweils die Anzahl der Stimmzettel mit den gültigen Stimmen einschließlich der Stimmzettel mit nach § 23 Absatz 2 als gültig gewerteten Stimmen und der ungültigen Stimmzettel ermittelt. Die ausgezählten Stimmzettel werden beiseitegelegt und bleiben unter Aufsicht.

(5) Die Schriftführung übernimmt die Ergebnisse in die Niederschrift. Zwei von der jeweiligen Wahlbezirksleitung bestimmte Beisitzende überprüfen die Zusammenzählung sowie die Kontrollrechnung. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet und es werden die eingenommenen Wahlscheine sowie die Stimmzettel, über die ein Beschluss nach Absatz 2 ergangen ist, beigelegt. Die Wahlbezirksleitung verkündet das Ergebnis und meldet es unverzüglich der Bezirkswahlleitung.

#### § 22b

##### Auszählung der Wahlkreislisten-Stimmzettel

(1) Im Anschluss an die Auszählung der Bezirkslisten-Stimmzettel werden die Wahlkreislisten-Stimmzettel unter entsprechender Anwendung von § 22a Absätze 1 bis 3 ausgezählt.

(2) Sind die Stimmzettel ausgezählt, wird jeweils die Anzahl der Stimmzettel mit den gültigen Stimmen und der ungültigen Stimmzettel ermittelt. Die Schriftführung übernimmt die Ergebnisse in die Niederschrift. Zwei von der jeweiligen Wahlbezirksleitung bestimmte Beisitzende überprüfen die Zusammenzählung sowie die Kontrollrechnung. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet und es werden die eingenommenen Wahlscheine sowie die Stimmzetteln, über die ein Beschluss im Sinne von § 22a Absatz 2 ergangen ist, beigelegt. Die Wahlbezirksleitung verkündet das Ergebnis und meldet es unverzüglich der Bezirkswahlleitung.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

15.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.

15.2 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „die vorgesehene Anzahl der“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

15.3 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sind in dem Fall, dass auf dem Bezirkslisten-Stimmzettel mehr als fünf Stimmen für einen einzigen Wahlvorschlag abgegeben wurden, fünf Gesamtstimmen zu werten.“

16. § 24 wird aufgehoben.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

17.1 In Absatz 1 Satz 5 wird die Textstelle „nach § 22 Absatz 5 Satz 2“ gestrichen und hinter der Bezeichnung „§ 18“ werden die Wörter „dieser Verordnung“ eingefügt.

17.2 In Absatz 3 wird hinter dem Wort „Anlagen“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

18. In § 28 Absatz 5 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ ersetzt und das Wort „bis“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

19. § 29 wird wie folgt geändert:

19.1 Absatz 3 Nummern 8 und 9 wird durch folgende Nummern 8 bis 10 ersetzt:

„8. Bezirkslistenstimmen für jede Bezirksliste (Listenstimmen),

9. Bezirkslistenstimmen für die Bezirksliste nach der Heilungsregelung,

10. Gesamtstimmen für jede Bezirksliste (Personen- und Listenstimmen sowie Stimmen nach der Heilungsregelung).“

19.2 In Absatz 5 wird die Textstelle „§ 1 BezVWG in Verbindung mit § 4 BüWG“ durch die Textstelle „§ 4 BezVWG“ ersetzt.

20. Hinter § 32 werden folgende §§ 32a und 32b eingefügt:

#### „§ 32a

##### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen und dieser Verordnung erfolgen im Amtlichen Anzeiger. Personenbezogene Angaben der Bekanntmachung nach § 16 sind in der Wiedergabe des jeweiligen Amtlichen Anzeigers im Internet spätestens sechs Monate nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zu löschen.

(2) Für die Bekanntmachung der Sitzungen der Wahlausschüsse genügt ein Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jede Person Zutritt zu der Sitzung hat.

(3) Für die Bekanntmachung von besonderen Auszählungsorten, Auszählungszeiten und andernorts ausgezählten Wahlbezirken genügt die Veröffentlichung im Internet.

#### § 32b

##### Datenschutzrechtliche Spezialregelung

(1) Das Recht auf Auskunft über die im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten nach Artikel 15 Absatz 1 und das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) werden dadurch gewährleistet, dass die betroffene Person unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 BezVWG Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis nehmen sowie unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 dieser Verordnung in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Europawahlordnung Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen kann.



(2) Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 dieser Verordnung in Verbindung mit § 15 Absatz 8 und § 21 der Europawahlordnung ausgeübt.

(3) Die Information der betroffenen Person im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 über die für die Führung des Wählerzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt durch die Bekanntmachung nach

§ 9 Satz 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 19 der Europawahlordnung.

(4) Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Einreichung der Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 22 Absatz 7 BezVWG ausgeübt.“

21. In § 33 Satz 1 werden die Wörter „Format oder Farbe“ durch die Textstelle „Format, Farbe oder auf andere geeignete Weise“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Januar 2019.

